

II.

Edict

die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen
Feuer-Ordnung betreffend

von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Erhund und flügen hiemit zu wissen: Weichergestalt uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weyland Bischofen und Fürsten German Werner loblicher Gedächtniß im Jahr 1693. erlassene Feuer-Ordnung um deswilen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilen dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarum denen wenigsten bekannt seyn.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekannte Verordnung nicht befolgen zu können, zu berechnen; so haben Wir folgende Verordnung nachstehenden Innthalte:

Bon

II. Edict die Erneuerung der im Jahr 1693 ic. 7

Von Gottes Gnaden Wir German Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Romischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont ic.

Erhund und flügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leider all zu bekannten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einzigige Jahren her, durch hin- und wieder entstandene oftmaßige Feuerbrüsten, in merklichen Abgang gerathen, und das durch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz oder doch mehrheitlich eingeschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fasst jedesmals gegeben, daß dieses Land verderblches Nebel, daß Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts verrühren thür, daß wir daher aus Fürst-Wäterscher Vorsorge, um Unsere getreue Untertanen von ferneiem Brandschaden, so viel mensch und möglich zu präserviren, der hohen ohnmügänglichen Noth zu seyn erachtet; eine beständige in verschiedenen Articulen verfaßte Brand-Ordnung, begreifen, und in offensem Druck ausgeben zu lassen.

1. Sehen, rednen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Untertanen bei ohnnach-

Kaple

läßiger hoher, und, nach Besinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feuerkunst am ersten ihren Ursprung aus fahrlässiges Ver-
schulden nehmen wied, hinführte auf Feur und Licht, sorpoß
bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen,
gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Un-
achtsam- oder Fahrlässigkeit verspüren lassen; sondern als
getreuslebig- und vorsichtige Haushaltete im Gebrauch- und
Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen
sollen.

2. Und weilen nur zweyens dahero viele hochschädliche
Feur-Brünsten entstanden, daß des Winters über brenn-
Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausge-
droshen, auch sonst in Scheuren und Ställen, andere Ar-
beit verrichtet wird; So wollen Wir das Flachs- und Hanf-
Arbeiten brenn Licht, und zwar jedesmal bey Vermeydung
fünf Goldgulden Straf hiemit gänzlich verbotten, und zu-
gleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen
Häusern oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem
Ofen gedrücktes, oder in andere Weis bey dem Licht zuge-
reitet werde.

3. So viel aber drittens zu nächlicher Zeit das Dreschen
anhänget, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar

ge-

geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu
eine wohlgeschaffene, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber
keine offene Lampen, oder andre Lichter, bey Vermeydung
jetzthürchter fünf Goldgulden Straf gebraucht werde.

4. Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir viertens,
daß in Scheuren, Ställen, auf den Balken, und sonst an
allen Orten, wo Stroh und andre angündende Materie hinge-
legt ist, niemand mit blossen Licht, oder Lampen gehen, son-
deren so oft es an dergleichen Orten, bei nächlicher Zeit, zu
gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmal eine verschlossene
Leuchte gebraucht werden, und sonderlich ein jeder Haushal-
ter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andre unachts-
same Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Oer-
ter schicken, sonderen entweder die Haushaltete selbsten dahin
gehen, oder ihre vorsichtige Hausgenossen, mit der verschlos-
sen Leuchte dage gebrauchen sollen.

5. Zu dem End dann befahlen Wir fünftens, allen Unseren
Haushaltenden Bürgeren und Einwohnern in denen Städ-
ten und Dörfern, eine solche wohlversehens Leuchte längst in-
nerhalb vier Wochen Zeit, nach beschehener Publication dieses,
bey drei Goldgulden Straf, sich zu verschaffen.

6. Und damit nun sechstens, solches ohne einzigen Aufschub,
wirkstellig gemacht werde; So befahlen Wir Unseren Beam-
teten,

ten, und Gerichtshaberen, auf dem Land, auch Burgermeister und Rath in denen Städten, nach Verschluss jegbeschlimmter vierwochiger Frist, durch zwei dazu beruhende Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitatoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Räthe umständlich zu berichten, und zugleich diesenige, bey welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkürlicher Straf alssofort zu belegen, und weitere Verordnung desfalls zu ertheilen.

7. Weil auch hiebentis viele Exempla vorhanden, daß durch das Tobackspfeissen und Rauchen dergleichen Feuersbrünsten entstanden, derorwegen so wird jeden Bürger und Einwohner, Knechten, Taglöhnen, und anderen Arbeiteten, auch sonst māniglichen vorhaupta das Tobackstrinken, Pfeissen und Rauchen, in Scheuren, Ställen und anderen gefährlichen sorglichen Dertzen, allwo Strohe oder andere leicht anzündende Sachen verlegt werden, absonderlich aber beim Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verbotten.

8. Godann zum achten bey ebenmäfiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllte Pfeissen, als worin sich Feuer gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleideren bey sich

sich tragen, noch sonst andernwo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könnte, hinlegen solle.

9. Ingleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörfern, hiemit nochmalen bey gleicher Straf inhibirt und eins gestellt.

10. Wir wollen auch zehntens, Unsere wegen des pagtren den Gefindel, Zigeuner und streichender Bettleren hieborenn eingangene Verordnungen anhers wiederholen, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt verstatte, sondern dithfalls beruheten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Innhalts gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchen boshaften Gefindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürschlich angelegt, oder durch Vermahlösung verursacht worden.

11. Damit aber auch bey denen ohnverschenen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir eistens, daß ein jeder so Geist- oder Weltlicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrünste entstehet, dieselbe allein, oder mit seinem Gefinde zu löschen sich nicht unterschehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer über-

hand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreien, die Nachbarschaft um Hülf anzuwünschen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gefinde oder nächsten Nachbarn nach dem Küstern seiner Pfarr-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glock alssofort läuten zu lassen.

12. Dassern aber zwölftens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspüren lassen würden, ohne daß der Einwohner dessen gewahr worden, solchen Fälls solle derjenige, welcher allsolchen Brand zum ersten sehen wied, sogleich überlaut: Feuer! Feuer! ausschreien, auf das brennende Haus, mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwohner aufklopfen, und alssofort in nächstvorigem S. verordneten massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13. Und gleich nun zum dreizehnten zu schleuniger Dampf- und Dämpfung der entstehender Feuerbrünsten Wir die umgangliche Nothdurft zu seyn befinden, daß in allen Städten und Dorfschaften ein genugsaamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Eymern sofort zur Hand geschaffet werden müssen.

14. Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaberen aufm Land, als wohl Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die uns-

ein-

eingestellte Verschung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Eymen, sodann Feuerleitern und Haken in solcher Quantität verfertigt, die alte beständig repariert, und an beweguen Dörfern dergestalt vertheilt, und wohlverwahrtlich aufzuhalten werden, damit man sich derten in Nothfall jedesmais füglich bedienen möge.

15. Zu dem End dann funfzehntens ordnen Wir, daß an jedem Ort, wo solche Eymen, Leiteren und Haken hingelegt und verwahret werden, die vier nächste Nachbarn, bey entstehender Feuerbrünste, solche Instrumenta ad locum incendi hinzubringen schuldig seyn sollen:

16. Und damit zum sechzehnten zu Dämpf- und Dämpfung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey- oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeistere auszusehen, und zu deputieren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, beyzuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17. Und wollen Wir siebzehntens absicher guter Veran-

staltung, auch wie viel Eymen, Leiteren, und Haken in jeder

Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Dörfern solche vertheilt, und zu behalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshaberen und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses, bey Vermeidung 25. Goldgulden Straf unschlägbarlich erwarten.

18. Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Eymen desselben beständiger observiert werden möge; So wollen Wir zum achzehnten, daß ins künftig ein jeder aufgenommener neuer Bürger in denen Städten, und Einwohnlinge in den Dörfern, neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Eymier, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Bürger oder Einwohner von Bürgermeistern und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von Richtern und Vorsitzern, bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19. Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten, daß bei etwa sich ereignender ungewöhnlicher Drucktheit des Wetters, in denen Dörfern sowohl als Städten, vor eins jeden Innwohneren Behausung ein Kübel oder Dober wenigst drey Eimer haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht ausgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jed-

den

den Einwohnern angesagt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20. Alldiuersen aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denselben nicht gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorg getragen wird, hiermit wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgermeistern und Rath, wie auch auf dem Lande, von Unseren Drostern, Gerichtshaberen, und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeistere oder andere wichtige Personen bestellt werden sollen, welche monatlich, und sienemlich um die Zeit, wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller tauhes Korn, Futter, Hans, Flachs, und dergleichen angefüllt seyn, zum östern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchlocher, und Feuerästen, auch die Dörfer, wohin die vom Feuer genommene Aschen hingeschüttet, damit dasselbe kein Holz, oder andres anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nachztiten das verscharrte Feuer für Kähne und Hunden verwahret, Item ob ein jeder mit einer wohl zugemachten Leichte vorerwähnter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwohnern dessen Anschaff- oder Bessezung jedem vorhaupts bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dasfern solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt wird,

würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten, bey willkürlicher Straf zum Brucht-Register zu denunciren, wie weniger nicht die iderne Einer, Feuerleiteren und Haken, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung jedesmals mit sonderbarem Fleiß zu versügen, und nöthigenfalls-Urg., oder Unsere Regierungsräthe um ernstliche Verordnung zu befangen, mithin die Verfehung zu thun, dass in Städten und Dörffchen, wo keine Nachtwächtere seyn, selbige ohngezähmt zur fehligen Obsicht angeordnet werden.

21. Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer sieben Unterthauen elgenen Heyl- und Wohlsahrt Fürst vätterliche Verordnung steht, best und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen beslagnit Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Rentmeisteren, Amtmannen, Vogtgräben, Landvögten, Richtern und Bdgten, auch Burgermeisteren und Rath in denen Städten, Vorsteheren auf dem Obersten, auch sonst allen Unseren Bedienten und Unterthauen insgemein, alles Ernstes auch bey willkürlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrlässige, fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciren, diejenige aber, bey welchen einiger Brand ausgehen, und am ersten entstehen würde, alsofort gefänglich einzunehmen.

zugleichen, demnächst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleiß zu untersuchen, Zeugen dgrüber summarisch abzuholen, ein richtiges Protocollum darüber einzurichten, und dasselbe alsso bald Uns oder Unseren Regierungsräthen einschicken, mithin, wie es sich eigentlich zugestragen, umständlich zu bedenken, und desfalls fernere gnädigste Verordnung zu gewerden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht allein gehrig publicirt, und Unseren Untertanen kund gemacht, sondern auch alle vierfach Jahr durch jedes Orts Pastorn vor der Evangelie abgelesen, und jedem möglichst erinnert werden, derselben alls ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Uffendlich Unser hierunter gesetzten Namens und Secret. Signatur auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den zarten Novemb'ris 1693.

Herman Werner.

(L.S.)

Hiemit von neuen bekannt machen wollen, und beschließen zugleich alle Unseren Beamten und Gerichtshaberen, wie auch Burgermeisteren
Vierter Thoil,

und Rath in denen Städten; sodann Richter und Vorsieheren in denen Dörfern; alle Gorgfalt und Wachsamkeit dahin zu verordnen, daß besagte so heilsam als mögliche Verordnung in allen Punkten aufs genaueste befolget, wider die dagegen Frevelende, aber mit denen darin ausgedruckten Strafen an nachstehlich vorfahrt werden.

Urbigens sollen auch die Pastores und übrige Curati nachgebührte Verordnung alle viertel Jahr von denen Kanzeln abulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie durch von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey Vertrau abzuhaltenen Seind-Gerichten mit vollführlichen Strafen belegt werden. Urfund Uffers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Canste-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhause den 28. Febr. 1771.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

III.

III.

Edict

die auswärtige Scheide-Münz betreffend

von 1771.

Bon Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, die Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont xc.

Dennach Wir sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß unerachtet des am 21en December 1765. * erlassenen, und am 1sten März 1770 wiederholten Edict, die darin benannte Münz-Sorten, als vornehmlich die nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägte auswärtige Ein Mgr. die z. Stiel, oder sogenannte Zibsgens, und Matrie, in Handel und Wandel dennoch vor wie nach für voll ausgegeben, und unweigerlich angenommen werden, daher dann, die sem Uiuszug nachdrucksamst zu begegnen, kein anderes Mittel fast übrig ist, als vorgedachte Münz-Sorten gänzlich abzuwenden, und zu verbrennen. So verordnen und beschließen Wir hiemit gnädigst, daß eben besagte Münz-Sorten ab jetzt von nun an, gänzlich bis auf den ersten

E 2

Ta-

* Siehe pag. 280. III. Bandes.